

# RS Vwgh 1995/9/19 95/05/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §§;  
BauRallg;  
B-VG Art119a Abs5;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Baubewilligungsbescheide sind in Rechtskraft erwachsen, sodaß nicht ausgeschlossen werden kann, daß von den Baubewilligungen schon wegen ihrer dinglichen Wirkung auch von einem Rechtsnachfolger Gebrauch gemacht werden könnte. Daran änderten in bezug auf die bf Nachbarin auch die nach Erlassung der Berufungsentscheidungen erfolgten Zurückziehungen der beiden Bauansuchen nichts. Die Vorstellungsbehörde hat ihrer Entscheidung die Sachlage und Rechtslage zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Gemeinderates vorlag.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbehörden Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050101.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)